



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 23. Juli 2020

Nummer 62

### Zweite Verordnung zur Änderung der Schulämterverordnung

Vom 20. Juli 2020

Auf Grund des § 131 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 9) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### Artikel 1

Die Nummern 2, 3 und 4 der Anlage der Schulämterverordnung vom 1. März 2016 (GVBl. II Nr. 9), die durch Verordnung vom 23. Januar 2018 (GVBl. II Nr. 6) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

<b>Staatliches Schulamt</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>„2. Cottbus</b>	2.1 Zuständigkeit für die Arbeitssicherheit und Gesundheit;
	2.2 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehrer- und Schüleraustausches im Rahmen der EU-, Bundes- und Landesprogramme einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln und Pflege der diesbezüglichen Datenbank;
	2.3 Zuständigkeit für die Vermittlung und Betreuung von Schulpartnerschaften und internationaler Projektarbeit;
	2.4 Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Fremdsprachenassistentenaustausches im und aus dem Land Brandenburg einschließlich der finanztechnischen Betreuung;
	2.5 Zuständigkeit für Angelegenheiten der sorbischen/wendischen Unterrichtsangebote;
	2.6 Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden;
	2.7 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit nicht reglementierter Berufe;
	2.8 Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen in Erzieherberufen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden, sowie deren staatliche Anerkennung;
	2.9 Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehreraustauschverfahrens zwischen den Bundesländern;

- 2.10 Zuständigkeit für die Führung der KMK-Statistik Schulsport;
- 2.11 Zuständigkeit für die Titelverwaltung Landes- und Regionalfinalveranstaltungen „Jugend trainiert für Olympia“ und weiterer Schulsportwettbewerbe sowie Sportfeste der Grund- und Förderschulen;
- 2.12 Zuständigkeit für den Support für die staatlichen Schulämter und die Fachadministration im technischen Bereich für den Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des „FortbildungsNetzes des Landes Brandenburg“ (Fortbildungsdatenbank TIS).
- 3. Frankfurt (Oder)**
- 3.1 Zuständigkeit für die Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses an Schulen aus Sicht der staatlichen Schulämter für die Fachverfahren:
- Schulverwaltung-Online für allgemeinbildende Schulen (weBBschule);
  - Schulverwaltung-Online für berufliche Schulen (ATLANTIS);
- 3.2 Zuständigkeit für die Umsetzung des EU-Programms „Lebenslanges Lernen“ (Beauftragte für EU-Programme im Schulbereich);
- 3.3 Koordinierung von Migrationsangelegenheiten;
- 3.4 Zuständigkeit für Schülerwettbewerbe (Landesbeauftragter für Schülerwettbewerbe);
- 3.5 Zuständigkeit für die Betriebliche Gesundheitsförderung;
- 3.6 Zuständigkeit für die Abstimmung und Bündelung der Anforderungen der staatlichen Schulämter sowie Begleitung des Umsetzungsprozesses an Schulen aus Sicht der staatlichen Schulämter für das Fachverfahren:
- Stundenplanprogramm Untis.
- 4. Neuruppin**
- 4.1 Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife, von Abschlüssen der Berufsfachschule sowie von Abschlüssen der Fachschule.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

Potsdam, den 20. Juli 2020

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

Britta Ernst